



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 7/2023

Ausgabedatum: 12. September 2023

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 11.07.2023 | Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena vom 11. Juli 2023 | 362 |



Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena vom 11. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), hat der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Neufassung der Grundsatzung erlassen. Die Genehmigung des Verwaltungsrats erfolgte mit Beschluss vom 21. Juni 2023, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 11. Juli 2023 und die des Thüringer Finanzministeriums mit Schreiben vom 6. Juli 2023.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Dienstsiegel

- II. Organe und Struktur
 - § 4 Organe, Organisationsstruktur und Struktureinheiten

- III. Fakultätsrat
 - § 5 Zusammensetzung des Fakultätsrats
 - § 6 Bestellung des Fakultätsrats
 - § 7 Aufgaben des Fakultätsrats

- IV. Klinikumsvorstand
 - § 8 Zusammensetzung des Klinikumsvorstands
 - § 9 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstandes
 - § 10 Anstellung der Mitglieder des Klinikumsvorstandes
 - § 11 Aufgaben des Klinikumsvorstandes
 - § 12 Zuständigkeit der Mitglieder des Klinikumsvorstandes
 - § 13 Unternehmensplanung, Bericht an den Verwaltungsrat

- V. Wahlversammlung
 - § 14 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlversammlung

- VI. Verwaltungsrat
 - § 15 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
 - § 16 Bestellung des Verwaltungsrates
 - § 17 Vergütung und Haftung des Verwaltungsrats
 - § 18 Aufgaben des Verwaltungsrats
 - § 19 Zustimmungspflichtige Maßnahmen des Klinikumsvorstands



- VII. Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes
 - § 20 Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG)
 - § 21 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 22 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 23 Beirat für Gleichstellungsfragen

- VIII. Jahresabschluss, Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen
 - § 24 Jahresabschluss
 - § 25 Public Corporate Governance Kodex des Freistaates Thüringen

- IX. Struktureinheiten
 - § 26 Kliniken und Polikliniken
 - § 27 Institute
 - § 28 Sektionen, selbständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten
 - § 29 Formalisierte Kooperationen

- X. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz
 - § 30 Schlichtungsausschuss
 - § 31 Klinikdirektorenkonferenz

- XI. Gleichstellung, Inkrafttreten
 - § 32 Gleichstellungsbestimmung
 - § 33 Inkrafttreten



I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Das Universitätsklinikum Jena ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Das Universitätsklinikum Jena wird gegenüber Dritten durch den Sprecher des Klinikumsvorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. ²Der Klinikumsvorstand kann die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für einen gesamten Aufgabenbereich oder Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte rechtsgeschäftlich erteilen. ³Der Klinikumsvorstand kann erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen.
- (3) ¹Mitglieder der Teilkörperschaft sind die am Universitätsklinikum Jena hauptberuflich Tätigen sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum Jena zugeordneten Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind; sie sind zudem Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Rechte und Pflichten entsprechen den in § 22 ThürHG getroffenen Regelungen, soweit sie ihrem Sinn und Zweck nach auch in Bezug auf das Universitätsklinikum Jena angewendet werden können.
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Jena ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich der Ausbildung der Studierenden und erbringt im Rahmen der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften auch Leistungen in der Ausbildung in den nichtärztlichen Heil- und Fachberufen. ²Das Universitätsklinikum Jena nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ³Es erbringt darüber hinaus Leistungen in der Fort- und Weiterbildung von am Universitätsklinikum Jena tätigen Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe im Rahmen der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften.
- (5) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Jena Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. ²Dabei ist die Haftung des Universitätsklinikums Jena auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes nach § 98 Abs. 5 ThürHG ist insoweit ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ist sicherzustellen. ⁴Die für das Universitätsklinikum Jena geltenden Grundsätze sind auf Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmensgründungen entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum Jena verfolgt neben seinen hoheitlichen Aufgaben aus dem Thüringer Hochschulgesetz, mittels eines Betriebs gewerblicher Art i. S. d. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG), ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.



- (2) Zweck des Universitätsklinikums Jena ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Aufgaben verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre auf den Gebieten der Human- und Zahnmedizin sowie wesensverwandter Bereiche und
 - b. der daran ausgerichteten Unterhaltung und dem Betrieb eines Krankenhauses als gemeinnütziger Zweckbetrieb i.S.d. § 67 AO und den Betrieb von Hochschulambulanzen sowie
 - c. durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Jena (BgA) verfolgt auch dann unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke, wenn es Anteile an einer oder mehreren steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet (§ 57 Abs. 4 AO) oder mit einer oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften zusammenwirkt (§ 57 Abs. 3 AO). ²Das Zusammenwirken erfolgt durch wechselseitige Kooperationsleistungen sowohl mit steuerbegünstigten Tochterunternehmen und Beteiligungen des Universitätsklinikums Jena, als auch mit anderen jeweils steuerbegünstigten Körperschaften wie z.B. Krankenhäuser, Universitätsklinika und Forschungseinrichtungen, insbesondere solche der Leibniz-Gemeinschaft. ³ Die namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner und die jeweilige Art und Weise der Kooperation ergibt sich aus der Aufstellung „Kooperationsunternehmen im Sinne des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung. ⁴Diese Aufstellung ist der Finanzverwaltung bei Beginn jeder Kooperation und bei jeder Änderung des Kooperationspartners zusätzlich zur Satzung durch den Klinikumsvorstand vorzulegen.
- (5) Das Universitätsklinikum Jena kann auch die ideelle und finanzielle Förderung seiner steuerbegünstigten mehrheitsbeteiligten Tochterunternehmen zur ideellen und materiellen Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Berufsbildung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
- (6) Das Universitätsklinikum Jena ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Universitätsklinikums Jena dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums Jena fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



- (9) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Universitätsklinikum Jena, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ²Nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden - im Wege einer verbindlichen Auskunft - kann in den vorgenannten Fällen auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Verkehrswert des gemeinnützig gebundenen Vermögens des Betriebs gewerblicher Art unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird. ³Im Übrigen erhält das Universitätsklinikum bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Dienstsiegel

¹Das Universitätsklinikum Jena führt ein Dienstsiegel. ²Dieses zeigt die Gestalt des Hanfrieds und trägt die Umschrift "Universitätsklinikum Jena".

II. Organe und Struktur

§ 4

Organe, Organisationsstruktur und Struktureinheiten

- (1) Die Organe des Universitätsklinikums Jena sind
1. der Fakultätsrat,
 2. der Klinikumsvorstand,
 3. die Wahlversammlung und
 4. der Verwaltungsrat.
- (2) ¹Die Organe des Universitätsklinikums Jena üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung des Leitbildes des Universitätsklinikums Jena aus. ²In Fällen von Streitigkeiten wird ein Schlichtungsverfahren gemäß § 30 durchgeführt.
- (3) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Klinikumsvorstand der Verwaltung. ²Die Verwaltung gliedert sich in Geschäftsbereiche und Stabsstellen.
- (4) Das Universitätsklinikum Jena besteht aus den Struktureinheiten: Kliniken, Polikliniken, klinisch-theoretischen Instituten, medizinisch-theoretischen Instituten, Sektionen, selbstständigen Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten sowie formalisierten Kooperationen (§§ 26-29).
- (5) Durch Beschluss des Klinikumsvorstandes, im Benehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrats, können Struktureinheiten gemäß §§ 26-29 eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden.



- (6) ¹Jede Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Struktureinheiten entsprechend dieser Grundsatzung ist in den Organisationsplan aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des Universitätsklinikums Jena bekannt zu geben. ²Dieser Organisationsplan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. ³Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z. B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) rechtzeitig umgesetzt.

III. Fakultätsrat

§ 5

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) ¹Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG entsprechende Anwendung. ²Die Anzahl der Mitglieder ist in der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelt.
- (2) Der Dekan nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz.
- (3) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürHG können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. ²In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser nach § 110 ThürHG mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6

Bestellung des Fakultätsrats

¹Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 3 wählen die Mitglieder des Fakultätsrates. ²Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat findet § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 103 Abs. 1 Satz 2 ThürHG.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans die Prodekane. ²Die Amtszeit der Prodekane beträgt drei Jahre. ³Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen.
- (3) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.



IV. Klinikumsvorstand

§ 8

Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an:
 1. der Medizinische Vorstand
 2. der Kaufmännische Vorstand
 3. der Wissenschaftliche Vorstand, der zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt.
- (2) Der Klinikumsvorstand wählt für in der Regel vier Jahre, höchstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des bestellten Mitglieds, einen Sprecher, der durch den Verwaltungsrat bestellt wird.
- (3) Der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teil.

§ 9

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach §108 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2 ThürHG für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren gewählt, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird. ²Die Wahl bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat.
- (2) Vor der Wahl des Medizinischen Vorstands, der approbierter Arzt sein muss und über Erfahrungen in der Leitung einer klinischen Einrichtung verfügen soll, sind die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Struktureinheiten gemäß § 31 Abs. 3 anzuhören.
- (3) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand, der Hochschullehrer sein muss, wird von der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahre gewählt, die von der Wahlversammlung jeweils festgelegt wird. ²Zur Vorbereitung der Wahl erstellt die Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Fakultätsrats aus verschiedenen Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist.
- (4) Die Stellen sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.
- (5) Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 finden dann keine Anwendung.
- (6) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand können durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürHG abgewählt werden; ein Abwahlverfahren kann auch vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt werden. ²Die Abwahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder.



- (7) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. ³Der Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats nach Satz 1 bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ⁴§ 30 Abs. 10 ThürHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der vorläufige Leiter aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer zu wählen ist.

§ 10

Anstellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sind den Aufgaben des Universitätsklinikums Jena gemäß § 98 Abs. 2 ThürHG verpflichtet.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Ämter hauptamtlich wahr.
- (3) Mit den Vorstandsmitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen.
- (4) Entscheidungen über die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder trifft der Verwaltungsrat.
- (5) Für die Vorstandsmitglieder findet § 30 Abs. 11 Satz 1 und 2 ThürHG entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum Jena in eigener Verantwortung und führt dessen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Grundsatzung, seiner Geschäftsordnung, der Anstellungsverträge sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Entscheidungen des Gewährträgers und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde. ²Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena zuständig, die nicht nach dem Gesetz einem anderen Organ oder dem Gewährträger zugewiesen sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands arbeiten ressortübergreifend einvernehmlich zusammen. ²Sie sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.
- (3) ¹Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Klinikumsvorstands ist jedes Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich verantwortlich. ²Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. ³Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche einzusehen.
- (4) Dem Klinikumsvorstand obliegen insbesondere alle Aufgaben und Angelegenheiten, die ihm auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, insbesondere des § 104 ThürHG, dieser Grundsatzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrats zugewiesen oder übertragen worden sind.
- (5) ¹Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf. ²Ihr ist ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung zu regeln.



§ 12

Zuständigkeiten der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Medizinische Vorstand ist für den Geschäftsbereich der Krankenversorgung zuständig. ²Dieser umfasst die ambulante und stationäre Krankenversorgung im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie das medizinischen Kooperations-, Prozess-, Struktur- und Qualitätsmanagement, einschließlich der medizinischen Dokumentation, der Krankenhaushygiene, des Gesundheitsmanagements, des Datenschutzes, des Strahlen- und Katastrophenschutzes, des OP-Managements sowie der Weiterbildungsermächtigungen. ³Dem Medizinischen Vorstand unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 26 Abs. 3 und gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 3, die der Krankenversorgung dienen. ⁴Der Medizinische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Personals mit ärztlichen Aufgaben. ⁵Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Medizinische Vorstand die Dienstvorgesetztereigenschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand aus.
- (2) ¹Der Kaufmännische Vorstand ist für den Geschäftsbereich der Wirtschaftsführung und Administration zuständig. ²Ihm obliegt die kaufmännische Führung des Universitätsklinikums Jena, hierzu hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. ³Er hat die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt nach § 9 ThürLHO. ⁴Der Kaufmännische Vorstand leitet das Management des Universitätsklinikums Jena, welches die Geschäftsbereiche Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling, Patientenmanagement und Medizincontrolling, Betreuung und Beschaffung, Neubau und Informationstechnologie umfasst. ⁵Er ist weiter zuständig für die Innenrevision, das Rechts-, Vertrags- und Versicherungsmanagement, das Compliance- und Risikomanagement, die Vergabestelle, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. ⁶Der Kaufmännische Vorstand koordiniert die Unternehmensplanung und das Risikomanagement. ⁷Der Kaufmännische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Universitätsklinikums Jena und Dienststellenleiter im Sinne des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.



- (3) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand ist für den Geschäftsbereich der Forschung und Lehre zuständig. ²Er nimmt zugleich das Amt des Dekans wahr und ist Vorsitzender des Fakultätsrates. ³Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ⁴Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Jena beim Klinikumsvorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten. ⁵Hierzu gehört auch die Personalplanung soweit Forschung und Lehre betroffen sind. ⁶Der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Prodekanen zur Wahl vor. ⁷Den Prodekanen überträgt er jeweils einen Aufgabenbereich. ⁸Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, er vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität Jena und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ⁹Der Geschäftsbereich des Wissenschaftlichen Vorstands umfasst zudem die biologische Sicherheit und den Laserschutz, die Stabsstelle Tierschutz, das Zentrum für Klinische Studien, die Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität an der Medizinischen Fakultät und die Forschungszentren des Universitätsklinikums Jena. ¹⁰Dem Wissenschaftlichen Vorstand unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 28 Abs. 3 und gemeinsame Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 3, die der Forschung und Lehre dienen. ¹¹Der Dekan trägt Verantwortung für alle akademischen Verfahren an der Medizinischen Fakultät. ¹²Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan trägt der Dekan dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. ¹³Der Wissenschaftliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Jena ohne ärztliche Aufgaben. ¹⁴Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Wissenschaftliche Vorstand die Dienstvorgesetztereigenschaft im Einvernehmen mit dem Medizinischen Vorstand aus. ¹⁵Für Hochschullehrer, die am Universitätsklinikum Jena tätig sind, nimmt der Dekan als Dienstvorgesetzter seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena wahr.
- (4) Der Sprecher des Klinikumsvorstands ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

§ 13

Unternehmensplanung, Berichte an den Verwaltungsrat

- (1) Der Klinikumsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat eine Unternehmensplanung (bestehend aus: Erfolgs- und Investitionsplan, Liquiditätsrechnung und Personalplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) ¹Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. ²In diesem Rahmen hat der Klinikumsvorstand dem Verwaltungsrat insbesondere regelmäßig, mindestens vierteljährlich, und im Übrigen nach Aufforderung, schriftlich über grundsätzliche Angelegenheiten, die Lage sowie die Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung des Universitätsklinikums Jena zu berichten.
- (3) Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich über den Stand der Unternehmensbeteiligungen, die erworbenen oder errichteten Unternehmen sowie die Weiterentwicklung des Risikomanagements zu berichten.
- (4) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.



- (5) ¹Zur ersten Verwaltungsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Klinikumsvorstand schriftlich über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung des vergangenen Geschäftsjahres. ²Ferner ist dem Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung im Geschäftsjahr ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

V. Wahlversammlung

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern zusammen.
- (2) Den Vorsitz führt der Verwaltungsratsvorsitzende.
- (3) Die Wahlversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands gemäß § 105 Abs. 1 und §106 Abs.1 ThürHG.

VI. Verwaltungsrat

§ 15

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der für das Hochschulwesen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter als Vorsitzender,
2. der für Finanzen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
3. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
4. zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin und eine mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem für das Hochschulwesen zuständigem Ministerium angehören,
5. ein in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählter Vertreter. Dieser kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 16

Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 15 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Präsidiums der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand vom für das Hochschulwesen zuständigem Ministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig.



- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 15 Nr. 5 und sein Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den am Universitätsklinikum Jena tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena.

§ 17

Vergütung und Haftung des Verwaltungsrats

- (1) ¹Das Universitätsklinikum Jena trägt die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Erstattungsfähig sind dabei die tatsächlichen Aufwendungen der Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Universitätsklinikum Jena.
- (2) Verletzt ein Verwaltungsratsmitglied seine Pflichten, finden § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 46 des Thüringer Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 18

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt seine ihm durch Gesetz und Grundsatzung des UKJ übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen Organen zum Wohle des UKJ.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums Jena. ²Er berät und überwacht den Klinikumsvorstand. ³Der Verwaltungsrat trägt dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum Jena die ihm zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt. ⁴Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Universitätsklinikum Jena und dessen Organen und Struktureinheiten.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht nach § 103 Abs. 1 ThürHG dem Fakultätsrat zugewiesen ist. ²Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 108 Abs. 2 ThürHG.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. ²Die Kosten trägt das Universitätsklinikum Jena.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Klinikumsvorstands

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 1. der Erwerb, die Gründung und die Veräußerung anderer Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen, Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;



2. die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Struktureinheiten;
3. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall;
4. der Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzprodukten;
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall;
6. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 1.500.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG;
7. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 1.500.000,00 € im Einzelfall;
8. der Wirtschaftsplan. Der Zustimmung bedarf es außerdem, wenn sich die der Wirtschaftsplanung zugrunde gelegten Annahmen im Laufe des Jahres wesentlich ändern und zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen können. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn Ertragsrückgänge nicht durch Kostenrückgänge kompensiert werden können und es dadurch zu einer negativen Abweichung des EBITDA zum ursprünglichen Planwert von mind. 5.000.000,00 € kommt. Eine zustimmungspflichtige Änderung des Wirtschaftsplanes ist auch dann gegeben, wenn die erwartete Liquidität zum 31.12. unter die Mindestliquidität absinkt. Der Klinikumsvorstand definiert die Höhe der Mindestliquidität im Rahmen der Wirtschaftsplanung.
9. die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Höhe von 5.000.000,00 € im Einzelfall. Die Zustimmung zum Beginn der Planungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelten Kostenrahmens unter Einbeziehung einer Risikovorsorge aufgrund einer prognostizierten Baupreisentwicklung. Die Zustimmung zur Bauausführung bei eigenfinanzierten Maßnahmen erfolgt auf Basis der Entwurfsplanung mit der detaillierten Kostenberechnung, bei geförderten Projekten auf der Grundlage der im Rahmen des Zuwendungsbescheids gebilligten Kostenberechnung. Dabei ist ebenfalls jeweils eine Risikovorsorge aufgrund der prognostizierten Baupreisentwicklung mit zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über die Planung und Durchführung, die entstandenen und noch entstehenden Kosten, die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichtet. Überschreitet die Kostenprognose unter Einbeziehung aller bekannten Risikopositionen die zuvor genehmigte Kostenobergrenze um mehr als 20% oder um mehr als 5.000.000,00 €, ist die Baumaßnahme erneut zur Zustimmung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann auf dieser Grundlage über ergänzende Berichtspflichten, Projektunterbrechungen oder andere Maßnahmen entscheiden.
10. Investitionen incl. der dazugehörigen Baumaßnahmen bzw. der Abschluss investitionsersetzender Verträge (z.B. Leasing-Verträge) ab einem Eigenmittelanteil des UKJ von mehr als 500.000 €.



11. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen von besonderer Bedeutung mit einer Verpflichtung des Universitätsklinikums Jena von mehr als einem Jahr. Dies gilt nicht für übliche bzw. regelmäßig wiederkehrende Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit diese keine außergewöhnlichen von der üblichen Vertragspraxis abweichenden Sachverhalte aufweisen. Von einer besonderen Bedeutung kann ausgegangen werden, wenn Entscheidungen oder Maßnahmen zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur führen können.
 12.
 - a) die Einlegung von Rechtsmitteln in Fällen von besonderer Bedeutung, die über die üblichen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsführungsmaßnahmen hinausgehen;
 - b) der Abschluss von Vergleichen in Fällen, die über die üblichen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsführungsmaßnahmen hinausgehen und sofern der Verzicht der Einzelforderung 500.000,00 € überschreitet;
 - c) der Erlass von unstreitigen Forderungen ab einer Höhe von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall;
 - d) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000,00 € im Einzelfall, soweit keine üblichen bzw. regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsführungsmaßnahmen vorliegen. Rechtsstreitigkeiten in Fällen, in denen das Universitätsklinikum Jena keine Kostentragungspflicht trifft, bedürfen keiner Zustimmung des Verwaltungsrates.
 13. die Festlegung oder die Änderungen eines Rahmenkonzeptes für die Bezüge der Chefarzte und der Führungskräfte des Universitätsklinikums Jena.
- (2) Der Gewährträger hat gemäß § 109 Abs. 2 ThürHG die nachfolgend genannten Wertgrenzen für die durch den Verwaltungsrat zustimmungspflichtigen Maßnahmen des Klinikumsvorstands bestimmt:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 1.000.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3.000.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gem. § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 3. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000.000,00 € im Einzelfall.



VII. Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

§ 20

Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG)

- (1) ¹Das Universitätsklinikum Jena fördert und sichert die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter; es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben daraufhin, dass Personen jedes Geschlechts ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. ²In diesem Zusammenhang stellt das Universitätsklinikum Jena einen Gleichstellungsplan gemäß § 4 ThürGleichG vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung auf. ³Der Gleichstellungsplan soll für sechs Jahre gelten. ⁴Er soll nach drei Jahren auf Basis der gemäß § 5 ThürGleichG zu erfassenden Statistiken geprüft und ggf. angepasst werden und Zielvorgaben sowie Zielerreichungsgrade enthalten.
- (2) Das Universitätsklinikum Jena bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.

§ 21

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter am Universitätsklinikum Jena hin. ²Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen des Universitätsklinikums Jena in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit berühren.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf rechtzeitige notwendige Information. ²Sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. ³Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen.
- (3) Wenn einem Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 6 Abs. 6 ThürHG nicht abgeholfen wird, ist über Entscheidungen des Klinikumsvorstandes der Verwaltungsrat, über die übrigen Entscheidungen der Klinikumsvorstand jeweils unter Beifügung des Einspruchs zu unterrichten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftrage ist dem Klinikumsvorstand unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei. ²Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Fakultätsrat und dem Klinikumsvorstand einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 22

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation voraus.



- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der hauptberuflich Beschäftigten des Universitätsklinikums Jena ein weibliches Mitglied zur Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena und mindestens ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena bildet das Universitätsklinikum Jena den Beirat für Gleichstellungsfragen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichzeitig Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (2) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich mindestens aus 5 Beschäftigten aus den Berufsgruppen des Universitätsklinikums Jena sowie einem Studierenden der Medizinischen Fakultät zusammen. ²Der Kaufmännische Vorstand wirkt in der Arbeit des Beirates mit.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden für die Amtszeit von drei Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

VIII. Jahresabschluss, Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen

§ 24

Jahresabschluss

- (1) ¹Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über den Jahres- und Konzernabschluss nach § 101 Abs. 5 ThürHG unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrats nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und gibt eine Beschlussempfehlung an den Gewährträger zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Billigung des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.
- (3) ¹Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat dem Gewährträger rechtzeitig zu berichten. ²Die Berichterstattung hat schriftlich und in Anlehnung an die Bestimmungen des § 171 Abs. 2 AktG zu erfolgen.



- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, die Prüfberichte des Abschlussprüfers und der Bericht des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung sind dem Gewährträger rechtzeitig zur Entscheidung gemäß § 109 Abs. 3 ThürHG vorzulegen.

§ 25

Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen

- (1) Das Universitätsklinikum Jena wendet die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend an, soweit dem nicht gesetzliche oder aufgrund Gesetz erlassene Vorschriften oder die spezifische Ausgestaltung des Universitätsklinikums Jena als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts entgegenstehen.
- (2) ¹Der Klinikumsvorstand und der Verwaltungsrat erklären gemeinsam jährlich, dass dem Kodex gemäß Absatz 1 entsprochen wurde oder welche Empfehlungen davon abweichend nicht angewendet wurden (Entsprechenserklärung). ²Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind nachvollziehbar zu begründen. ³Die jährliche Entsprechenserklärung soll als Anlage dem Lagebericht zum Jahresabschluss beigefügt werden. ⁴Sie ist nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes auf der Internetseite des Universitätsklinikums Jena mindestens fünf Jahre lang zugänglich zu machen.
- (3) Das Universitätsklinikum Jena stellt sicher, dass auf Unternehmen, an denen das Universitätsklinikum Jena mehrheitlich beteiligt ist, eine entsprechende Anwendung des Kodex erfolgt. Verfügt das Universitätsklinikum Jena nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, hält aber mindestens einen Geschäftsanteil von 25 v. H., hat das Universitätsklinikum Jena darauf hinzuwirken, dass der Kodex entsprechend angewendet wird.

IX. Struktureinheiten

§ 26

Kliniken und Polikliniken

- (1) ¹Kliniken und Polikliniken sind eigenverantwortlich geleitete, organisatorisch und funktionell abgegrenzte Struktureinheiten mit spezifischen Aufgaben in der Patientenversorgung sowie in Lehre und Forschung. ²Die Bildung von Kliniken und Polikliniken darf mit den Erfordernissen der ärztlichen und zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung nicht entgegenstehen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Patientenversorgung und an eine wirtschaftliche Betriebsführung Rechnung tragen.
- (2) ¹Jede Klinik und Poliklinik wird von einem Direktor geleitet. ²Dieser soll berufener Professor sein. ³Seine Berufung als Professor erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁴Er wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. ⁵Der Direktor führt die Geschäfte der Klinik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen des Dienstvertrages und der Weisungen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung. ⁶In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Direktor verpflichtet, den Klinikumsvorstand unverzüglich zu informieren.



- (3) Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebes und für die Wirtschaftlichkeit seiner Klinik oder Poliklinik, dazu gehören insbesondere:
1. der Einsatz des ihm unterstellten Personals,
 2. die Verwendung der ihm zugeteilten Räume, Geräte und Budgetmittel sowie die Kostenkontrolle,
 3. die Festlegung der Grundsätze der Versorgung und Behandlung der Patienten und der ärztlichen Dienstgestaltung einschließlich der Qualitätssicherung und Risikoverhütung,
 4. die Regelung der Konsiliartätigkeit,
 5. die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gegebenenfalls in Abstimmung mit den Professoren seiner Klinik oder Poliklinik,
 6. die Regelung der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte entsprechend den rechtlichen Vorgaben.
- (4) ¹Der Klinikumsvorstand legt die Eckdaten der Wirtschaftsplanung fest. ²Die Entscheidung über die Budgetierung für Forschung und Lehre obliegt dem Dekan, in den übrigen Fällen obliegt sie dem Klinikumsvorstand.

§ 27 Institute

- (1) ¹Klinisch-Theoretische Institute dienen der mittelbaren Patientenversorgung, indem sie im Rahmen ihres Fachs neben der Lehre und Forschung Aufgaben für die stationäre und ambulante Patientenversorgung wahrnehmen. ²Medizinisch-Theoretische Institute nehmen vor allem Aufgaben der Lehre und Forschung wahr; ihnen können auch Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung übertragen werden.
- (2) § 26 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 28 Sektionen, selbständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

- (1) ¹Für besondere Bereiche in Kliniken, Polikliniken oder Instituten können Sektionen eingerichtet werden. ²§ 26 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Der Leiter einer Sektion ist für die Organisation des Dienstbetriebs in der Sektion verantwortlich. ⁴Er ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben der Patientenversorgung bzw. medizinischen Leistungserbringung fachlich unabhängig; gegenüber den ihm zugeordneten Beschäftigten ist er weisungsbefugt. ⁵Der Leiter einer Sektion ist grundsätzlich dem jeweiligen Direktor der Klinik unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG nachgeordnet. ⁶Der Klinikumsvorstand kann im Bereich der Patientenversorgung eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (2) ¹Für besondere Bereiche in Forschung und Lehre können selbständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. § 26 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Dekan legt die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppe fest.



- (3) ¹Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Struktureinheiten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. ²Die Aufgaben der Betriebseinheit sind vor ihrer Errichtung zu bestimmen. ³Über die Zuordnung entscheidet der Klinikumsvorstand. ⁴Der Leiter der Betriebseinheit wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. ⁵Soweit die Betriebseinheit Aufgaben in der Lehre und Forschung erfüllt erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. ⁶Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Klinikumsvorstand zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 29

Formalisierte Kooperationen

- (1) ¹Zur Koordinierung und Wahrnehmung klinik- oder institutsübergreifender Aufgaben oder Interessen können auf Initiative des Klinikumsvorstands, des Fakultätsrats oder auf Antrag von Kliniken und Instituten formalisierte Kooperationen in Form von Departments, Zentren und gemeinsamen Einrichtungen errichtet werden. ²Die Zusammensetzung formalisierter Kooperationen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. ³Die innere Organisation formalisierter Kooperationen wird durch eine Betriebsorganisation geregelt, die der Genehmigung des Klinikumsvorstands bedarf.
- (2) ¹Departments dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben und der wirtschaftlichen Optimierung der beteiligten Struktureinheiten. ²Der Departmentleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Departments beauftragt ist. ³Er wird durch den Klinikumsvorstand bestellt und vertritt das Department gegenüber dem Klinikumsvorstand. ⁴Näheres regelt die Betriebsorganisation. ⁵Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Departments werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. ⁶Die Departmentleitung wird ebenfalls im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt.
- (3) ¹Zentren dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben der beteiligten Struktureinheiten oder Teilbereichen von Struktureinheiten. ²Der Aktionsradius kann auch über das Universitätsklinikum Jena hinausgehen und insbesondere Struktureinheiten der Friedrich-Schiller-Universität oder nicht-universitärer Forschungseinrichtungen umfassen und trägt somit zur überregionalen Sichtbarkeit bei und prägt das Profil und die Schwerpunktbildung der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Jena wesentlich. ³Der Zentrumsleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Zentrums beauftragt ist. ⁴Er wird durch den Klinikumsvorstand bestellt und vertritt das Zentrum gegenüber dem Klinikumsvorstand. ⁵Näheres regelt die Betriebsorganisation. ⁶Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. ⁷Bei einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit regeln die beteiligten Partner die Zusammenarbeit und Binnenstruktur des Zentrums durch entsprechende Vereinbarungen.



- (4) ¹Zur Organisation zentraler Infrastruktur kann der Klinikumsvorstand gemeinsame Einrichtungen bilden. ²Die gemeinsame Einrichtung wird von einem Koordinator geleitet, der in der Regel dem Klinikumsvorstand zugeordnet, diesem berichtspflichtig ist und von diesem bestellt wird.

X. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 30

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann vom Klinikumsvorstand, vom Fakultätsrat sowie von einzelnen Mitgliedern des Klinikumsvorstands angerufen werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss vermittelt nach Anhörung der streitenden Parteien:
1. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Klinikumsvorstands,
 2. bei Streitigkeiten zwischen dem Klinikumsvorstand und dem Fakultätsrat.
- Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gilt die letzte zwischen den streitenden Parteien vereinbarte Regelung weiter.
- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
1. der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender,
 2. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 3. ein Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehört,
 4. in der Regel je ein stimmberechtigter Vertreter der streitenden Parteien bzw. im Fall des Abs. 2 Ziffer 1 die Mitglieder des Klinikumsvorstands.
- (4) ¹In Fällen von Streitigkeiten nach Abs. 2, in denen die Erfüllung der dem Universitätsklinikum Jena zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist und ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidungsempfehlung. ²Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Klinikumsvorstand soll dieser Empfehlung folgen. Eine Abweichung von der Empfehlung ist gegenüber dem Verwaltungsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.

§ 31

Klinikdirektorenkonferenz

- (1) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den Leitern der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Instituten und Betriebseinheiten und repräsentiert diese. ²Sie berät den Klinikumsvorstand in Angelegenheiten der Krankenversorgung und kann dem Klinikumsvorstand hierzu Vorschläge zur Befassung unterbreiten.
- (2) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher die Konferenz nach außen vertritt. ²Der Klinikumsvorstand kann den Sprecher zu Vorstandssitzungen einladen.



(3) Die Klinikdirektorenkonferenz nimmt die Aufgabe nach § 105 Abs. 2 Satz 3 ThürHG im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor der Wahl des Medizinischen Vorstands wahr.

(4) Die Klinikdirektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

XI. Gleichstellungsbestimmung, Inkrafttreten

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Grundsatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena vom 24. Januar 2019 außer Kraft.

Jena, 1. September 2023

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand
Sprecher des Klinikumsvorstands

Prof. Dr. Otto W. Witte
Medizinischer Vorstand

Prof. Dr. Thomas Kamradt
Dekan und
Wissenschaftlicher Vorstand